

Beitrags- und Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern für den inklusiven Kindergarten am Institut für Hören und Sprache in Straubing

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für den Besuch des inklusiven Kindergartens am Institut für Hören und Sprache:

§ 1 Elternbeiträge

Der Bezirk Niederbayern erhebt für die Benutzung des inklusiven Kindergartens am Institut für Hören und Sprache Elternbeiträge für die Betreuung und die Verpflegung von Kindern nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Schuldner der Elternbeiträge

¹Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder im inklusiven Kindergarten am Institut für Hören und Sprache, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. ²Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Ende der Schuld

¹Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den inklusiven Kindergarten (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit Ausscheiden des Kindes aus dem inklusiven Kindergarten.

²Für hörbehinderte Kinder werden keine Elternbeiträge erhoben, soweit für diese Kinder im Fall des Besuchs einer Schulvorbereitenden Einrichtung die Benutzungsgebühren von kommunalen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträgern übernommen werden müssten (vgl. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG).

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

(1) ¹Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. ²Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge für ein Kindergartenjahr (01. September bis 31. August).

(2) ¹Die Gebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an den Bezirk Niederbayern zu zahlen. ²Eine Zahlung der Gebühren direkt am inklusiven Kindergarten ist nicht zulässig.

§ 5 Elternbeiträge für Verpflegung

(1) Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der Schulvorbereitenden Einrichtung und im inklusiven Kindergarten ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine jährliche Verpflegungsgebühr von 495,00 Euro zu entrichten.

- (2) Die Verpflegungsgebühr ist in 11 Monatsraten zu je 45,00 Euro zu begleichen.
- (3) Im Falle der Inanspruchnahme der Feriengruppe nach § 7 Absatz 3 wird für die Verpflegung eine Pauschale von 45,00 Euro erhoben.

§ 6 Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung des inklusiven Kindergartens sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) ¹Wird ein Kind innerhalb eines Monats in den inklusiven Kindergarten aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. ²Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) ¹Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im inklusiven Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. ²Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den inklusiven Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.
- (2) ¹Die jährlichen Elternbeiträge für die Benutzung des inklusiven Kindergartens betragen bei einer Buchungszeit von

4 bis einschließlich 5 Stunden	840,00 Euro (12 Monate x 70,00 Euro)
über 5 bis einschließlich 6 Stunden	960,00 Euro (12 Monate x 80,00 Euro)
über 6 bis einschließlich 7 Stunden	1.080,00 Euro (12 Monate x 90,00 Euro).

²Die Buchungszeit entspricht der im Betreuungsvertrag festgelegten Nutzungszeit des inklusiven Kindergartens.

- (3) ¹Für die Inanspruchnahme der Feriengruppe wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Absatz 2 eine Benutzungsgebühr entsprechend der benötigten Buchungszeit erhoben. ²Die Gebühren betragen bei einer wöchentlichen Buchungszeit von

über 3 bis einschließlich 4 Stunden	15,00 Euro
über 4 bis einschließlich 5 Stunden	17,50 Euro
über 5 bis einschließlich 6 Stunden	20,00 Euro
über 6 bis einschließlich 7 Stunden	22,50 Euro
über 7 bis einschließlich 8 Stunden	25,00 Euro
über 8 bis einschließlich 9 Stunden	27,50 Euro
mehr als 9 Stunden	30,00 Euro.

§ 8 Ermäßigung für Verpflegung

- (1) ¹Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den inklusiven Kindergarten, so wird der Elternbeitrag für die Benutzung für das zweite Kind um die Hälfte reduziert. ²Ab dem dritten Kind werden für dieses und alle weiteren Kinder keine Elternbeiträge für die Benutzung erhoben.
- (2) ¹Für Kinder im Kindergartenjahr im Sinn von Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wird auf die monatliche Benutzungsgebühr nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung der staatliche Zuschuss, der nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gewährt wird, angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 Übernahme der Elternbeiträge für die Benutzung

Die Elternbeiträge für die Benutzung des inklusiven Kindergartens können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirks Niederbayern vom 13.09.2005 (RABl Nr. 14/2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2014 (RABl Nr. 3/2014) außer Kraft.

Landshut, 18. Oktober 2016

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident